

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom *18.03.26* nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Am Weiher“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Gemeindestraße - Ortsstraße gemäß § 3 Nr.3a StrWG M-V

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 4 und Flur 5 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 81, 83/3,

Teilfläche aus den Flurstücken: 21/2

Die Straße beginnt westlich am Knotenpunkt zur Otto-Lilienthal-Straße und verläuft von dort in östlicher Richtung bis zur Einmündung in die Buchhofer Straße. Zudem zweigen zwei Erschließungsäste von der Haupttrasse der Straße „Am Weiher“ ab. Der genaue Verlauf der Straße und ihrer Seitenarme ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Einstufung gemäß §3 Nr.3a StrWG M-V als Gemeinde - Ortsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient der innerörtlichen verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke und der Anbindung an das bestehende Straßennetz der Gemeinde Trollenhagen.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie für den allgemeinen innerörtlichen Verkehr.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 18.03.26

veröffentlicht am: 9.4.2026
unter: www.amtneverin.de


Bürgermeister*in



Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.